

Begutachtungsentwurf
Juli 2021

zu Zl. VD-LG-1203/2020-55

**Gesetz vom,
mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die
Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz
1996 und das Kärntner Bezugesetz 1997 geändert werden**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I
Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird**

Die Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 117/2020, wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 3a lautet:

„(3a) Die vom Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates sind in der Aktuellen Stunde und in der Debatte des Landtages auf ihr Verlangen zu hören.“

2. In Art. 29 Abs. 4 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wortfolge „Mitglieder und Ersatzmitglieder“ ersetzt.

3. Art. 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses ist vom Präsidenten des Landtages zu beurkunden und von den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung gegenzuzeichnen. Wird eine Volksabstimmung durchgeführt, darf die Beurkundung und Gegenzeichnung nur im Falle der Annahme des Gesetzesbeschlusses erfolgen.“

4. Art. 37 lautet:

„Artikel 37

Die in landesrechtlichen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.“

5. Art. 46 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sind der Landeshauptmann, der Erste Landeshauptmann-Stellvertreter und der Zweite Landeshauptmann-Stellvertreter gleichzeitig verhindert oder endet ihr Amt zur gleichen Zeit vorzeitig, wird der Landeshauptmann in Landesangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann durch das an Jahren älteste Mitglied der Landesregierung vertreten. Sind alle Mitglieder der Landesregierung verhindert oder endet das Amt aller Mitglieder der Landesregierung vorzeitig, wird der Landeshauptmann in Landesangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann durch das an Jahren älteste Ersatzmitglied der Landesregierung vertreten.“

6. Art. 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Mitglied der Landesregierung wird im Falle seiner Verhinderung oder im Falle des vorzeitigen Endens des Amtes (Art. 52 Abs. 3) durch sein Ersatzmitglied (Art. 49 Abs. 3) vertreten.“

7. Art. 46 Abs. 5 entfällt.

8. Nach Art. 46 wird folgender Art. 46a eingefügt:

„Artikel 46a

(1) Ein Mitglied der Landesregierung kann für die Dauer von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr gegen Entfall der Bezüge einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, wenn es

1. Elternteil eines Kindes wird, mit dem es im gemeinsamen Haushalt lebt, ab Geburt des Kindes, oder
2. schwer erkrankte nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2020, unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegt.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind der Ehegatte, der eingetragene Partner, die Person, mit der das Mitglied der Landesregierung in Lebensgemeinschaft lebt, Personen, die mit dem Mitglied der Landesregierung in gerader Linie verwandt sind, Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl-, Schwieger- und Pflegekinder.

(3) Abs. 1 Z 1 gilt auch für die Annahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt oder dessen Übernahme in unentgeltliche Pflege, wobei der Anspruch auf Karenzurlaub ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege besteht. Weiters gelten Abs. 1 Z 1 und der erste Satz sinngemäß für ein Mitglied der Landesregierung, das mit dem Elternteil des Kindes in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und im gemeinsamen Haushalt lebt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf gleichzeitigen Karenzurlaub für dasselbe Kind.

(5) Ein Mitglied der Landesregierung, das einen Karenzurlaub gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen will, hat dies dem Landeshauptmann unter Angabe des Zeitraumes des Karenzurlaubes zu melden. Der Landeshauptmann hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich in einer Sitzung der Landesregierung bekanntzugeben.

(6) Ein Mitglied der Landesregierung, das einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, hat den Wegfall der Voraussetzungen der Karenzierung unverzüglich dem Landeshauptmann zu melden. Im Falle des Wegfalles des Grundes der Karenzierung endet der Karenzurlaub vorzeitig. Der Landeshauptmann hat das Ende des Karenzurlaubes unverzüglich in einer Sitzung der Landesregierung bekanntzugeben.

(7) Während der Dauer eines Karenzurlaubes gilt das beurlaubte Mitglied der Landesregierung als verhindert.“

9. In Art. 47 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Mitglieder der Landesregierung“ durch die Wortfolge „Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesregierung“ ersetzt.

10. Art. 48 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt in gleicher Weise für die Ersatzmitglieder der Landesregierung (Art. 49 Abs. 3) in den Fällen der Art. 46 Abs. 4 und 46a Abs. 7.“

11. In Art. 50 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Mitglieder“ durch die Wortfolge „Mitglieder und Ersatzmitglieder“ ersetzt.

12. In Art. 52 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Mitgliedes“ durch die Wortfolge „Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes“ ersetzt.

13. Art. 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Amt eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der Landesregierung endet mit der nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages oder mit der auf Grund einer Veränderung der Zahl der Mitglieder der Landesregierung gemäß Art. 49 Abs. 6 erfolgten Angelobung der neugewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesregierung.“

14. In Art. 52 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wortfolge „Mitglieder oder Ersatzmitglieder“ ersetzt.

15. In Art. 55 wird das Wort „Mitgliedern“ durch die Wortfolge „Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern“ ersetzt.

16. Art. 62 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung hat dem Landtag gleichzeitig mit dem Landesrechnungsabschluss einen Bericht über die Erreichung der im Landesvoranschlag festgelegten Wirkungsziele für das vorangegangene Finanzjahr vorzulegen.“

17. Art. 67 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Jedes Mitglied des Landtages hat das Recht,

1. in Akten zu Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand des Landtages sind, und
2. in Sitzungsvorträge der Landesregierung innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung, sofern sich die Durchführung des Beschlusses auf die laufende oder künftige Gebarung des Landes auswirkt,

vom Mitglied der Landesregierung, in dessen Referatsbereich (Art. 56 Abs. 2) die Angelegenheit fällt, Einsicht zu verlangen. Davon ausgenommen sind Unterlagen, **soweit** durch deren Einsichtnahme berechnigte Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verletzt würden. Auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes des Landtages hat ein Mitglied der Landesregierung, das die Einsicht in Unterlagen verweigert, dies im Landtag zu begründen.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Fragerecht, die Aktuelle Stunde und die Einsicht in Unterlagen sind in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln. Darin kann auch geregelt werden, dass sich ein Mitglied der Landesregierung bei Wahrnehmung dieser Angelegenheiten im Verhinderungsfall durch sein Ersatzmitglied oder ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten lassen kann.“

18. Art. 68 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. Jänner einen Bericht über den Stand der Erledigung der im vorangegangenen Kalenderjahr übermittelten Entschließungen des Landtages vorzulegen.“

19. Nach Art. 68 wird folgender Art. 68a eingefügt:

„Artikel 68a

Kontrollrechte gemäß Art. 67 und 68 bestehen gegenüber der Landesregierung und ihren Mitgliedern auch in Bezug auf Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 25 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist und die der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Dies gilt auch für Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Artikel vorliegen. Dabei haben die Landesregierung und ihre Mitglieder alle ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung auszuschöpfen.“

20. In Art. 70 Abs. 2 Z 8 wird der Ausdruck „50 v.H.“ durch den Ausdruck „25 v.H.“ ersetzt.¹

21. In Art. 70 Abs. 2 Z 12 wird der Ausdruck „50 v.H.“ durch den Ausdruck „25 v.H.“ ersetzt.²

22. In Art. 70a Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 77/2016“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 104/2019“ ersetzt.

23. Art. 71 Abs. 9a lautet:

„(9a) Der Landesrechnungshof hat das vorläufige Ergebnis einer Überprüfung im Bereich einer Gemeinde dem Bürgermeister, gegebenenfalls auch den nach außen vertretungsbefugten Organen der überprüften Unternehmung oder sonstigen Einrichtung, mit der Aufforderung bekanntzugeben, dazu innerhalb einer Frist von acht Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffene Maßnahmen sind dem Landesrechnungshof innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.“

24. In Art. 72b Z 2 wird der Ausdruck „LGBl. Nr. 10/2019“ durch den Ausdruck „LGBl. Nr. 13/2021“ ersetzt.

25. In Art. 72b Z 3 wird der Ausdruck „LGBl. Nr. 71/2018“ durch den Ausdruck „LGBl. Nr. 64/2019“ ersetzt.

26. In Art. 72b Z 5 wird der Ausdruck „LGBl. Nr. 38/2019“ durch den Ausdruck „LGBl. Nr. 104/2019“ ersetzt.

¹ Bundesverfassungsrechtliche Grundlage des "Transparenzpakets" abzuwarten!

² Siehe Anmerkung zu Art. I Z 20.

Artikel II **Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages**

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), LGBl. Nr. 87/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Ein Mitglied des Landtages kann für die Dauer von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr gegen Entfall der Bezüge einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, wenn es

1. Elternteil eines Kindes wird, mit dem es im gemeinsamen Haushalt lebt, ab Geburt des Kindes, oder
2. schwer erkrankte nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2020, unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegt.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind der Ehegatte, der eingetragene Partner, die Person, mit der das Mitglied des Landtages in Lebensgemeinschaft lebt, Personen, die mit dem Mitglied des Landtages in gerader Linie verwandt sind, Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl-, Schwieger- und Pflegekinder.

(3) Abs. 1 Z 1 gilt auch für die Annahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt oder dessen Übernahme in unentgeltliche Pflege, wobei der Anspruch auf Karenzurlaub ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege besteht. Weiters gelten Abs. 1 Z 1 und der erste Satz sinngemäß für ein Mitglied des Landtages, das mit dem Elternteil des Kindes in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und im gemeinsamen Haushalt lebt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf gleichzeitigen Karenzurlaub für dasselbe Kind.“

2. In § 6a erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Absatzbezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“.

3. § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über die Sitzungen der Präsidialkonferenz, sofern sie nicht während des Verlaufes der Verhandlungen des Landtages stattfinden, sind durch einen Schriftführer Niederschriften zu führen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu fertigen sind. Die Niederschrift hat die Namen der anwesenden Mitglieder der Präsidialkonferenz sowie die wesentlichen Beratungsergebnisse zu enthalten. Der Präsident hat die Niederschrift den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu übermitteln.“

4. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Präsident hat aus dem Stande der dem Landtagsamt beigestellten Bediensteten Schriftführer für die Sitzungen der Präsidialkonferenz, der Ausschüsse und des Landtages sowie Stenographen für die Sitzungen des Landtages zu bestellen.“

5. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Über einen selbständigen Antrag eines Ausschusses ist unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen, sofern der Landtag nicht auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließt, dass der Antrag neuerlich in einem Ausschuss vorberaten werden soll.“

6. § 19 lautet:

„§ 19 **Dringlichkeitsanträge**

(1) Soll ein Antrag ohne Vorberatung durch einen Ausschuss im Landtag behandelt werden, so muss er als „Dringlichkeitsantrag“ bezeichnet sein, die nötigen Unterschriften aufweisen (Abs. 2) und rechtzeitig eingebracht werden (Abs. 3). Gesetzesvorschläge dürfen nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. In einer Sitzung des Landtages dürfen je Klub oder Interessengemeinschaft von Abgeordneten höchstens eingebracht werden:

1. zwei Dringlichkeitsanträge, wenn es sich um den Klub einer im Landtag vertretenen Partei handelt, die nicht in der Landesregierung vertreten ist (§ 29 Abs. 3b);
2. ein Dringlichkeitsantrag, wenn es sich um einen Klub handelt, der nicht unter Z 1 fällt, oder um eine Interessengemeinschaft von Abgeordneten einer im Landtag vertretenen Partei, die nicht in der Landesregierung vertreten ist (§ 29 Abs. 3b).

(2) Dringlichkeitsanträge sind von mindestens vier Mitgliedern des Landtages, die einem Klub angehören, oder von zwei Mitgliedern des Landtages, die einer Interessengemeinschaft von Abgeordneten angehören, zu unterschreiben. Wird ein Antrag von Mitgliedern des Landtages unterschrieben, die verschiedenen Klubs oder Interessengemeinschaften von Abgeordneten angehören, so ist der Antrag dem Klub oder der Interessengemeinschaft des erstgenannten Antragstellers zuzurechnen.

(3) Dringlichkeitsanträge sind längstens innerhalb einer Stunde ab dem Eingehen in die Tagesordnung beim Präsidenten einzubringen. Eine spätere Einbringung ist nur zulässig, wenn dies der Landtag auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließt; dieser Beschluss darf nur gefasst werden, wenn den Obleuten der Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten der Wortlaut dieses Dringlichkeitsantrages vor der Stellung des Geschäftsbehandlungsantrages über die Zulässigkeit der späteren Einbringung schriftlich übergeben wurde.

(4) Über Dringlichkeitsanträge ist nach Erledigung der Tagesordnung zu beraten, wenn nicht der Landtag auf Antrag eines seiner Mitglieder eine frühere Beratung beschließt. Wurden jedoch bis zum Ablauf von einer Stunde ab dem Eingehen in die Tagesordnung Dringlichkeitsanträge eingebracht, so sind höchstens so viele dieser Verhandlungsgegenstände, als Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten bestehen, spätestens vier Stunden nach dem Eingehen in die Tagesordnung – erforderlichenfalls nach Unterbrechung der Beratung der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung, jedoch nicht vor dem Aufruf allfälliger Dringlichkeitsanfragen – zu behandeln; jeder Klub und jede Interessengemeinschaft von Abgeordneten hat das Recht, einen so zu behandelnden Dringlichkeitsantrag zu bezeichnen. Die Reihenfolge der Behandlung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einbringung beim Präsidenten.

(5) Zur Begründung der Dringlichkeit hat der Präsident zunächst einem der Antragsteller, wenn jedoch die Antragsteller verschiedenen Klubs oder Interessengemeinschaften von Abgeordneten angehören, je einem aus dem Kreis dieser Antragsteller, und sodann je einem Vertreter jener Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten, denen die Antragsteller nicht angehören, das Wort zu erteilen.

(6) Zur Annahme eines Antrages auf Zuerkennung der Dringlichkeit ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Wird der Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit angenommen, so hat der Präsident die Debatte über den sachlichen Teil des Antrages zu eröffnen und nach der Debatte über den Antrag abstimmen zu lassen. Wird die Dringlichkeit verneint, so ist der Antrag einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

(8) In der Debatte über die Dringlichkeit des Antrags ist die Redezeit mit drei Minuten je Redner, in der Debatte über die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages mit fünf Minuten je Redner beschränkt.“

7. Die Überschrift des § 22 lautet:

„Anfragen an die Landesregierung“

8. § 22 Abs. 6 wird durch folgende Abs. 6 und 7 ersetzt:

„(6) Der Befragte hat in der auf die schriftliche Mitteilung der Anfrage folgenden Sitzung des Landtages innerhalb von einem Monat mündlich Antwort zu geben, wenn dies der Fragesteller verlangt und der Befragte nicht verhindert ist, an dieser Sitzung teilzunehmen. Anderenfalls ist die Antwort innerhalb von einem Monat schriftlich zu geben. Die Nichtbeantwortung ist innerhalb von einem Monat schriftlich zu begründen.

(7) Unterbleibt die fristgerechte Beantwortung oder schriftliche Begründung der Nichtbeantwortung, hat der Präsident die betreffende Anfrage auf die Tagesordnung der auf den Fristablauf folgenden Sitzung des Landtages zu setzen.“

9. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Anfragen an den Präsidenten

(1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, an den Präsidenten schriftliche Anfragen über Angelegenheiten des Landtages, insbesondere seiner Geschäftsordnung, zu richten.

(2) Eine Anfrage muss die Bezeichnung des Fragestellers und eine den Gegenstand bezeichnende Überschrift enthalten. Ferner hat sie die Unterschrift des Fragestellers sowie die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Landtages zu tragen.

(3) § 22 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.“

10. In § 23 Abs. 1 wird der Ausdruck „(§ 22 Abs. 6)“ durch den Ausdruck „(§ 22 Abs. 6 und § 22a Abs. 3)“ ersetzt.

11. § 24 lautet:

„§ 24 Dringlichkeitsanfragen

(1) Vier Mitglieder des Landtages können mindestens 24 Stunden vor Beginn der nächstfolgenden Landtagssitzung, jedoch frühestens nach Beendigung der letzten Landtagssitzung, eine als „Dringlichkeitsanfrage“ bezeichnete Anfrage einbringen; in die Frist werden Tage nicht eingerechnet, in denen das Landtagsamt keinen Dienstbetrieb hat. Jedes Mitglied des Landtages darf nicht mehr als eine Dringlichkeitsanfrage für die nächstfolgende Landtagssitzung unterstützen; eine Unterstützung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Dringlichkeitsanfrage eingebracht worden ist, die von einem Mitglied des Landtages, das demselben Klub oder derselben Interessengemeinschaft von Abgeordneten angehört, unterstützt wird.

(2) Dringlichkeitsanfragen sind dem Präsidenten im Wege des Landtagsamtes schriftlich mit den nötigen Unterschriften zu überreichen. Der Präsident hat Dringlichkeitsanfragen den Befragten und allen Mitgliedern des Landtages unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dringlichkeitsanfragen, die die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllen, hat der Präsident den anfragenden Mitgliedern des Landtages zurückzustellen.

(3) Die Dringlichkeitsanfrage ist spätestens vier Stunden nach dem Eingehen in die Tagesordnung – erforderlichenfalls nach Unterbrechung der Beratung der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung und noch vor dem Aufruf allfälliger Dringlichkeitsanträge – zu behandeln.

(4) Nach Aufruf der Anfrage hat das befragte Mitglied der Landesregierung die Dringlichkeitsanfrage zu beantworten oder ihre Nichtbeantwortung zu begründen. Zur Wahrnehmung dieser Verpflichtung kann sich das befragte Mitglied der Landesregierung im Verhinderungsfall, sofern es nicht durch ein Ersatzmitglied gemäß Art. 46 Abs. 4 K-LVG vertreten wird, durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten lassen.

(5) Über die Äußerung des befragten Mitglieds der Landesregierung hat sofort eine Debatte stattzufinden. In dieser Debatte ist die Redezeit mit fünf Minuten je Redner und die Gesamtredezeit mit 60 Minuten beschränkt. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 52 Abs. 7 sinngemäß.“

12. § 24a lautet:

„§ 24a Einsicht in Unterlagen der Landesregierung

- (1) Jedes Mitglied des Landtages hat das Recht,
1. in Akten zu Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand des Landtages sind, und
 2. in Sitzungsvorträge der Landesregierung innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung, sofern sich die Durchführung des Beschlusses auf die laufende oder künftige Gebarung des Landes auswirkt,

vom Mitglied der Landesregierung, in dessen Referatsbereich (Art. 56 Abs. 2) die Angelegenheit fällt, Einsicht zu verlangen. Davon ausgenommen sind Unterlagen, soweit durch deren Einsichtnahme berechnete Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verletzt würden (Art. 67 Abs. 4 erster und zweiter Satz K-LVG).

(2) Ein Mitglied des Landtages hat in einem Verlangen im Sinne des Abs. 1 Z 1 den bezughabenden Verhandlungsgegenstand des Landtages bekannt zu geben. Von einem Verlangen auf Einsicht in Unterlagen hat das Mitglied des Landtages gleichzeitig den Präsidenten zu informieren.

(3) Die Einsicht gemäß Abs. 1 ist längstens innerhalb von acht Tagen – Samstag, Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet – ab Einbringung des Verlangens zu gewähren. Dadurch darf die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Mitnahme von Unterlagen ist unzulässig. Im Rahmen der Einsichtnahme darf ein Mitglied des Landtages an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf Kosten des Landes Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Auf Verlangen sind die Unterlagen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Ein Mitglied der Landesregierung, das einem Mitglied des Landtages die Einsicht in Unterlagen verweigert, hat dies ihm gegenüber innerhalb von längstens drei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 erster Satz schriftlich zu begründen. Wenn die Einsicht in einzelne Unterlagen oder Seiten verweigert wird, ist dies ebenfalls schriftlich zu begründen und anzugeben, welche Seiten davon betroffen

sind. Eine Ausfertigung der schriftlichen Begründung ist dem Präsidenten zu übermitteln, der diese an die Mitglieder des Landtages weiterzuleiten hat.

(5) Auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes des Landtages hat ein Mitglied der Landesregierung, das die Einsicht in Unterlagen verweigert, dies im Landtag zu begründen (Art. 67 Abs. 4 letzter Satz K-LVG). Ein solches Verlangen ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Landtages, die auf den Erhalt der schriftlichen Begründung des Mitgliedes der Landesregierung folgt, beim Präsidenten einzubringen. § 50 Abs. 4 und 5 und § 51 Abs. 1 und 2 sind auf ein eingebrachtes Verlangen mit der Maßgabe anzuwenden, dass es nach der Fragestunde und nach einer allfälligen Aktuellen Stunde oder Europapolitischen Stunde vor Eingehen in die Tagesordnung – wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung – aufzurufen ist. Verlangen, die nicht aufgerufen werden können, weil das betreffende Mitglied der Landesregierung nicht anwesend ist, sind in den folgenden Sitzungen des Landtages entsprechend ihrer Reihung aufzurufen.

(6) Auf die Begründung der Verweigerung der Einsicht in Unterlagen gemäß Abs. 4 ist § 23 sinngemäß anzuwenden.“

13. Nach § 27b wird vor dem 5. Abschnitt folgender § 27c eingefügt:

**„§ 27c
Parlamentarische Enqueten**

(1) Der Landtag kann zur Information seiner Mitglieder und zur Meinungsbildung in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallen oder Landesinteressen wesentlich berühren, aufgrund eines Geschäftsbehandlungsantrages die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete beschließen.

(2) Die Formulierung des Themas einer parlamentarischen Enquete darf keine Wertungen enthalten.

(3) Die Einladung von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Interessenvertretern sowie die Festlegung der Modalitäten zur Abhaltung einer parlamentarischen Enquete obliegen dem Präsidenten des Landtages nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Den Vorsitz in parlamentarischen Enqueten führt der Präsident.

(4) Die parlamentarische Enquete ist binnen zwölf Wochen nach Beschlussfassung des Landtages abzuhalten. Der Präsident darf die Abhaltung der parlamentarischen Enquete aufschieben, soweit dies im Hinblick auf die Termine des Arbeitsplans (§ 12 Abs. 3) zweckmäßig ist.“

14. Die in der Parenthese des § 28 enthaltene Wortfolge „und, wenn der Landtag dies beschließt, von selbständigen Anträgen von Ausschüssen (§ 17)“ wird durch die Wortfolge „und von selbständigen Anträgen von Ausschüssen (§ 17), sofern der Landtag nicht einen Beschluss über die neuerliche Vorberatung fasst“ ersetzt.

15. § 30 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Landtagsamt hat die Berichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes unverzüglich den Mitgliedern des Kontrollausschusses und – ausgenommen die vertraulichen Zusatzberichte – fünf Tage nach ihrem Einlangen den übrigen Mitgliedern des Landtages zu übermitteln. Im Fall der Vertretung eines verhinderten Ausschussmitgliedes nach § 36 Abs. 8 dürfen alle Unterlagen an das vertretende Mitglied des Landtages weitergeleitet werden. Vertrauliche Zusatzberichte des Landesrechnungshofes sind mit einem entsprechenden Hinweis auf jeder beschriebenen Seite zu versehen.“

16. Nach § 36 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Landesbedienstete sowie Mitglieder von vertretungsbefugten Leitungsorganen von Einrichtungen gemäß Art. 70 Abs. 2 Z 2 K-LVG haben der Einladung zur Teilnahme als Auskunftsperson gemäß Abs. 6 Folge zu leisten.“

17. In § 38 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „sowohl für die Generaldebatte als auch für jeden Abschnitt der Spezialdebatte“ durch die Wortfolge „für die Debatte, im Fall der Teilung der Debatte sowohl für die Generaldebatte als auch für jeden Abschnitt der Spezialdebatte,“ ersetzt.

18. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Umstellung der Tagesordnung, für die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung, für die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung, für die Debatte, für die allfällige Teilung der Debatte und die Spezialdebatte, die Stellung von Abänderungs- und Zusatzanträgen sowie ihre Verlesung, den Schluss der Debatte, die Abstimmung und die tatsächliche Berichtigung sowie

für den Ruf zur Sache und zur Ordnung gelten § 46 Abs. 3, § 60 Abs. 1 bis 3, 4 erster und letzter Satz und Abs. 5 und die §§ 61, 62, 65 bis 67, 78 und 79 sinngemäß.“

19. In § 43 Abs. 6a wird der Ausdruck „Generaldebatte“ durch den Ausdruck „Debatte“ ersetzt.

20. § 46 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Darauf haben vor Eingehen in die Tagesordnung die Fragestunde und nach § 52 die Aktuelle Stunde zu folgen; an die Stelle einer Aktuellen Stunde tritt die Europapolitische Stunde (§ 52a), sofern deren Abhaltung im Arbeitsplan (§ 12 Abs. 3) festgelegt ist.“

21. § 46 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Nach Durchführung der Fragestunde und Abhaltung einer allfälligen Aktuellen Stunde oder einer Europapolitischen Stunde kann jedes Mitglied des Landtages eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung verlangen.“

22. § 46 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle der Mitteilung des Einlaufes und seiner Zuweisung kann der Hinweis des Präsidenten auf eine im Sitzungssaal verteilte Liste über die Zuweisung des betreffenden Einlaufes treten; diese Liste ist der amtlichen Niederschrift über die Verhandlungen des Landtages als Anlage anzuschließen und überdies im Internet auf der Homepage des Landtages bis zur nächsten Sitzung des Landtages zu veröffentlichen.“

23. In § 46 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „oder Dringlichkeitsanfragen“.

24. Nach § 47 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Eingelangte schriftliche Antworten und schriftliche Begründungen der Nichtbeantwortung gemäß § 22 Abs. 6 und § 22a Abs. 3 sind als Anlage der amtlichen Niederschrift der folgenden Sitzung des Landtages anzuschließen.“

25. § 52 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Nach der Fragestunde ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Aktuelle Stunde abzuhalten, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Landtages, die demselben Klub angehören, oder mindestens zwei Mitglieder des Landtages, die derselben Interessengemeinschaft von Abgeordneten angehören, unter Angabe des Themas beantragen; dies gilt nicht für Sitzungen des Landtages, für die im Arbeitsplan (§ 12 Abs. 3) die Abhaltung einer Europapolitische Stunde (§ 52a) festgelegt ist.“

26. § 52 Abs. 4 lautet:

„(4) Anträge auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde dürfen frühestens nach Beendigung einer Landtagssitzung und nur für die nächste Sitzung des Landtages, falls im Arbeitsplan nicht die Abhaltung einer Europapolitischen Stunde festgelegt ist, gestellt werden. Anträge sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtages, in der die Aktuelle Stunde abgehalten werden soll, dem Präsidenten schriftlich zu übergeben; diese Frist gilt nicht für Anträge, die nach Abs. 6a abweichend vom Rotationsprinzip zu berücksichtigen sind. Anträge nach Abs. 1 können bis 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtages zurückgezogen werden. In diese Fristen werden Tage nicht eingerechnet, in denen das Landtagsamt keinen Dienstbetrieb hat.“

27. Nach § 52 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Sofern aus dem Kreis der Mitglieder des Landtages, die die Einberufung des Landtages nach § 44 Abs. 2 verlangen, unter einem ein gültiger Antrag nach Abs. 1 gestellt wird, ist dieser abweichend vom Rotationsprinzip gemäß Abs. 6 jedenfalls zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Antragsteller demselben Klub oder derselben Interessengemeinschaft von Abgeordneten angehören wie Mitglieder des Landtages, deren Antrag im betreffenden Jahr schon zweimal nach dem ersten Satz berücksichtigt worden ist.“

28. § 52 Abs. 7 lautet:

„(7) Zu Beginn der Aktuellen Stunde ist einem Vertreter der Antragsteller als erstem Redner, sodann – gereiht nach der Stärke der Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten – je einem Vertreter jener Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten, denen die Antragsteller nicht angehören, das Wort zu erteilen. Vor Beendigung der Aktuellen Stunde ist noch einem Vertreter der Antragsteller als letztem Redner Gelegenheit zu geben, das Wort zu nehmen. Das Wort als erster und letzter Redner ist jeweils einem Mitglied des Landtages vorbehalten. Für die sonstige Rednerliste gilt § 57 in gleicher

Weise. Für Wortmeldungen der Mitglieder der Landesregierung gilt § 43 Abs. 6, für Wortmeldungen der Mitglieder des Bundesrates § 43 Abs. 6a.“

29. In § 52 Abs. 9 letzter Satz wird die Wortfolge „– ausgenommen zu Anträgen nach § 69 –“ durch die Wortfolge „– ausgenommen dem letzten Redner nach Abs. 7 zweiter Satz sowie zu Anträgen nach § 69 –“ ersetzt.

30. § 52a Abs. 1 lautet:

„(1) Nach der Fragestunde kann vor dem Eingehen in die Tagesordnung anstelle einer allfälligen Aktuellen Stunde eine Europapolitische Stunde abgehalten werden. Die Termine der Europapolitischen Stunden sind bei der Erstellung des Arbeitsplanes (§ 12 Abs. 3) durch den Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz nach Bedarf festzulegen.“

31. § 52a Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Europapolitische Stunde gilt § 52 Abs. 1 zweiter und letzter Satz, Abs. 3, Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 und 7 sinngemäß. Die Redezeit ist mit fünf Minuten je Redner beschränkt. Die Europapolitische Stunde darf 90 Minuten nicht überschreiten.“

32. § 53 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies kann auch durch Hinweis auf die Liste über die Zuweisung der betreffenden Verhandlungsgegenstände (§ 46 Abs. 4 letzter Satz) geschehen.“

33. § 57 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wer über einen Verhandlungsgegenstand im Landtag Bericht erstattet hat, darf zu diesem Gegenstand als Redner nicht das Wort nehmen. Dies gilt nicht, wenn der Landtag die gemeinsame Debatte über mehrere Verhandlungsgegenstände beschlossen hat und nicht dasselbe Mitglied des Landtages die Berichterstattung für diese Verhandlungsgegenstände vornimmt. Anlässlich der Meldung beim Präsidenten ist ausdrücklich bekannt zu geben, sich an der gemeinsamen Debatte als Redner beteiligen zu wollen. In diesem Fall hat der Präsident bei Erteilung des Wortes den Landtag auf die Eigenschaft als Redner hinzuweisen.“

34. In § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „für die Generaldebatte wie auch für einzelne oder alle Abschnitte der Spezialdebatte“ durch die Wortfolge „für die Debatte, im Fall der Teilung der Debatte für die Generaldebatte wie auch für einzelne oder alle Abschnitte der Spezialdebatte,“ ersetzt.

35. §§ 60 und 61 lauten:

„§ 60

Debatte und Teilung der Debatte

(1) Die Verhandlungsgegenstände des Landtages werden in der zweiten Lesung grundsätzlich in Form einer Debatte mit anschließender Abstimmung behandelt.

(2) Bei umfangreichen Anträgen, insbesondere bei Gesetzesvorschlägen und beim Entwurf eines Landesfinanzrahmens sowie eines Landesvoranschlags, kann die Debatte in eine Beratung über den Antrag als Ganzes (Generaldebatte) und eine Beratung und Abstimmung über Teile des Antrages (Spezialdebatte) geteilt werden. Der Landtag entscheidet darüber auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitgliedes des Landtages.

(3) Während der Debatte, im Fall der Teilung der Debatte nur während der Spezialdebatte (§ 61), können Abänderungs- und Zusatzanträge zu den einzelnen Teilen des Antrages, sobald die Debatte eröffnet ist, gestellt werden.

(4) Abänderungs- oder Zusatzanträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen. Sie müssen einschließlich des Antragstellers von mindestens vier Mitgliedern des Landtages unterfertigt sein. Diese Anträge sind von einem der unterfertigten Mitglieder des Landtages zu verlesen; auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch den Schriftführer erfolgen.

(5) Ablehnende Anträge sind unzulässig.

(6) Während der Debatte, in Fall der Teilung der Debatte in der Generaldebatte und der Spezialdebatte, kann der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung der Verhandlung oder der Antrag auf Rückverweisung des Antrages an den Ausschuss gestellt werden. Die Beschlussfassung über solche Anträge hat am Schluss der Debatte, im Fall der Teilung der Debatte am Schluss der Generaldebatte und jedes Abschnitts der Spezialdebatte, zu erfolgen. Wird der Übergang zur

Tagesordnung beschlossen, so ist die Verhandlung über den Antrag erledigt und gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Landtag kann beschließen, dass zur sofortigen Beratung von an den Ausschuss rückverwiesenen Anträgen die Sitzung unterbrochen wird.

(8) Findet im Falle der Rückweisung eines Antrages an den Ausschuss eine Unterbrechung der Sitzung zur sofortigen Ausschussberatung nicht statt, so ist über den Verhandlungsgegenstand erst dann wieder zu beraten, wenn er auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 61 Spezialdebatte

(1) Findet eine Teilung der Debatte (§ 60 Abs. 2) statt, so ist am Schluss der Generaldebatte abzustimmen, ob der Landtag in die Spezialdebatte einzugehen gewillt ist.

(2) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so gilt auch der Antrag als abgelehnt.

(3) Wurde das Eingehen in die Spezialdebatte beschlossen, so hat sie unmittelbar auf die Generaldebatte zu erfolgen.

(4) Der Präsident hat zu bestimmen, in welche Abschnitte ein Antrag bei der Spezialdebatte zu teilen ist, insbesondere über welche Paragraphen eines Gesetzesvorschlages gemeinsam zu beraten und abzustimmen ist. Die Teilung hat in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise zu erfolgen. Wird gegen die Entscheidung des Präsidenten eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag.“

36. § 64 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Anträge zur Geschäftsbehandlung gelten insbesondere Anträge auf neuerliche Vorberatung der selbständigen Anträge von Ausschüssen (§ 17 Abs. 2), Anträge über die Zulässigkeit einer späteren Einbringung eines Dringlichkeitsantrages (§ 19 Abs. 3), Anträge auf Vorziehung der Beratung über Dringlichkeitsanträge (§ 19 Abs. 4), Anträge auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (§ 27c Abs. 1), Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 46 Abs. 2), auf Unterbrechung der Sitzung (§ 60 Abs. 7), auf Umstellung oder Abänderung der Tagesordnung (§ 46 Abs. 3), der Antrag auf Teilung der Debatte (§ 60 Abs. 2), auf Übergang zur Tagesordnung (§ 60 Abs. 6), auf Vertagung der Debatte (§ 60 Abs. 6), auf Rückverweisung eines Beratungsgegenstandes an den Ausschuss (§ 60 Abs. 6), auf Schluss der Debatte (§ 62), auf Verschiebung der dritten Lesung (§ 63 Abs. 3), auf Änderung der Fassung der Fragen oder der Anordnung der Abstimmung (§ 66 Abs. 3), auf Entfall der Abstimmung über Zusatzanträge (§ 66 Abs. 5), auf Verschiebung einer Abstimmung (§ 66 Abs. 8), Anträge, dass ein Redner, dem das Wort entzogen wurde, dennoch gehört werden soll (§§ 78 Abs. 3 und 79 Abs. 2), Anträge, dass der Ordnungsruf zu erteilen ist (§ 79 Abs. 3).“

37. In § 68a Abs. 3 lit. m wird die Wortfolge „für die Generaldebatte wie auch für einzelne oder alle Abschnitte der Spezialdebatte“ durch die Wortfolge „für die Debatte, im Fall der Teilung der Debatte für die Generaldebatte wie auch für einzelne oder alle Abschnitte der Spezialdebatte,“ ersetzt.

38. In § 68a Abs. 3 lit. n wird der Ausdruck „(§ 19 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 19 Abs. 6)“ ersetzt.

39. In § 68a Abs. 4 werden die bisherigen lit. b und c zu lit. c und d; die neue lit. b lautet:

„b) ein Beschluss, dass die Redezeit mit Ausnahme der Redezeit des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf (§ 38 Abs. 2);“

40. § 81a Abs. 3 lautet:

„(3) Die in einer Sitzung des Schülerinnen- und Schülerparlaments gefassten Beschlüsse, die sich nicht bloß auf Verfahrensfragen beziehen, sind dem Präsidenten in Form eines zusammenfassenden Berichts an den Landtag zuzuleiten. Der Präsident hat einen solchen Bericht dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen.“

Artikel III Änderung des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996

Das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 – K-LRHG, LGBl. Nr. 91/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 lit. i wird der Ausdruck „50 v.H.“ durch den Ausdruck „25 v.H.“ ersetzt.³

2. In § 8 Abs. 1 lit. m wird der Ausdruck „50 v.H.“ durch den Ausdruck „25 v.H.“ ersetzt.⁴

3. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landesrechnungshof hat das vorläufige Ergebnis einer Überprüfung im Bereich einer Gemeinde dem Bürgermeister, gegebenenfalls auch den nach außen vertretungsbefugten Organen der überprüften Unternehmung oder sonstigen Einrichtung, mit der Aufforderung bekanntzugeben, dazu innerhalb einer Frist von acht Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Werden in früheren Berichten aufgezeigte Mängel vom Landesrechnungshof neuerlich festgestellt, ist in der Stellungnahme zu begründen, warum diese Mängel nicht behoben worden sind. Aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffene Maßnahmen sind dem Landesrechnungshof innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.“

4. Nach § 17 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Das Landtagsamt hat die Berichte des Landesrechnungshofes unverzüglich den Mitgliedern des Kontrollausschusses und – ausgenommen die vertraulichen Zusatzberichte – fünf Tage nach ihrem Einlangen den übrigen Mitgliedern des Landtages zu übermitteln.“

Artikel IV Änderung des Kärntner Bezügegesetzes 1997

Das Kärntner Bezügegesetz 1997 – K-BG 1997, LGBl. Nr. 130/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder der Landesregierung, die sich in Karenzurlaub befinden (Art. 46a K-LVG), haben für diese Zeit keinen Anspruch auf Bezüge und sonstige Leistungen nach diesem Gesetz.“

2. § 11 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Für jene Kalendermonate, in denen sich ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung in Karenzurlaub befindet (Art. 25 Abs. 3 K-LVG, Art. 46a K-LVG, § 6a K-LTGO), ist kein Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten.“

3 Bundesverfassungsrechtliche Grundlage des "Transparenzpakets" abzuwarten!

4 Siehe Anmerkung zu Art. III Z 1.